

# Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Anlage zur StromGVV)

### 1. Verbrauchsstelle

Der Strombedarf wird für jede Verbrauchsstelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Verbrauchsstelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Verbrauchsstelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen.

#### 2. Preise

- 2.1 Die Allgemeinen Preise ergeben sich aus dem "Preisblatt M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH".
- 2.2 Für die Lieferung von Strom für Speicherheizungen, Wärmepumpen und andere steuerbare Verbrauchseinrichtungen (M-Wärmestrom) gelten gesonderte Preise gemäß "Preisblatt M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH".
- 2.3 Sofern der Kunde selbst gemäß §§ 5 ff. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) mit einem Messstellenbetrieber einen Vertrag über den Messstellenbetrieb für die Verbrauchsstelle schließt, werden dem Kunden von den SWM die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichten Preise für den Messstellenbetrieb nicht verrechnet.

## 3. Abrechnung, Zahlung

- 3.1 Taggenaue Abrechnung: Preise, die pro Jahr oder pro Monat erhoben werden, werden je angefangenem Tag taggenau berechnet.
- 3.2 Dem Kunden werden für Rechnungszweitschrift und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte gemäß "Preisblatt M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH" berechnet.
- 3.3 Die SWM bieten eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) an. Diese ist auf Kundenwunsch möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden, es sei denn, der Kunde verfügt über ein intelligentes Messsystem. Für die Erstellung einer unterjährigen Abrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß "Preisblatt M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH" berechnet.
- 3.4 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden, es sei denn, der Kunde verfügt über ein intelligentes Messsystem. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird ein Entgelt gemäß "Preisblatt M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH" berechnet.
- M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH\* berechnet.

  3.5 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWM neben Strom auch Erdgas oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Strom, Wasser oder Erdgas) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine gerernnte Rechnung (z. B. Trennung von Strom-, Wasser- und Erdgasrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß "Preisblatt M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH" berechnet.
- 3.6 Die Höhe der Kosten, die der Kunde gemäß § 19 Abs. 4 StromGVV für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung zu ersetzen hat, ergibt sich aus dem "Preisblatt M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH". Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
- 3.7 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Erteilen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats oder per Überweisung an die SWM zu tätigen. Alternativ kann der Kunde die Zahlungen in bar am Kassenautomaten der SWM Zentrale in der Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München tätigen.

# 4. M-Wärmestrom - Steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne von § 14a EnWG

Für die Lieferung von Strom für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gelten nachfolgende Regelungen:

- Regelungen:
  4.1 Voraussetzung für die Belieferung mit M-Wärmestrom ist das Vorhandensein einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung im Sinne von § 14a EnWG an der Verbrauchsetelle. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen können beispielsweise Speicherheizungen oder Wärmepumpen sein. Die Einordnung als steuerbare Verbrauchseinrichtung setzt voraus, dass der örtliche Netzbetreiber die Möglichkeit hat, die Verbrauchseinrichtung netzdienlich zu steuern. Dazu muss die Verbrauchseinrichtung die Steuerung und vollständige Unterbrechung durch den örtlichen Netzbetreiber technisch zulassen. Zudem ist es erforderlich, dass die Verbrauchseinrichtung über eine separate Messeinrichtung und einen separaten Zählpunkt verfügt.
- 4.2 Die SWM sind nicht zur Stromlieferung verpflichtet, soweit und solange der örtliche Netzbetreiber die Anschlussnutzung unterbricht.
- 4.3 Die Zeiten der Anschlussnutzungsunterbrechung ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Ergänzenden Bedingungen des örtlichen Netzbetreibers zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), auf die verwiesen wird. Die jeweils gültige Fassung der Ergänzenden Bedingungen des örtlichen Netzbetreibers zur NAV kann auf der Homepage des örtlichen Netzbetreibers eingesehen werden.
- 4.4 Sollte die SWM Infrastruktur GmbH und Co. KG der örtliche Netzbetreiber sein, lauten die einschlägigen Regelungen der Ergänzenden Bedingungen der SWM Infrastruktur GmbH und Co. KG zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) mit dem Stand 01.01.2021 wie folgt:

# ,5. Regelungen zur Anschlussnutzung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen

- Die Anschlussnutzung von einer Speicherheizung in der Zeit von 21 Uhr bis 7 Uhr für mindestens zwei und maximal acht Stunden zur Aufladung genutzt werden. Die Freigabezeit ist temperaturgesteuert. Bei einer äquivalenten Tagesmitteltemperatur unter -5° C erhöht sich die Zeit zur Aufladung um eine Stunde, bei einer äquivalenten Tagesmitteltemperatur unter -9° C um zwei Stunden. Während der gesamten Freigabezeit gilt eine Energiemengenzuordnung zum NT. Die Anschlussnutzung von Wärmepumpen, die den Raumwärmebedarf allein decken (monovalent betriebene Wärmepumpen) oder die parallel zu einer mit einer anderen Energieart betriebenen. Parumeizung betrieben werden (hivsderen Energieart betriebenen verafen (hivsderen Energieart betriebenen verafen (hivsderen Energieart betriebenen verafen (hivsderen Energieart betriebenen verafen (hivsderen Energieart betrieben werden Energieart betrieben Werden (hivsderen Energieart betrieben Werden (hivsderen Energieart betrieben Werden (hivsderen Ene
- einer anderen Energieart betriebenen Raumheizung betrieben werden (bivalent-parallele Wärmepumpen), dürfen zusammenhängend für eine Stunde unterbrochen werden. Die tägliche Unterbrechungszeit beträgt maximal drei Stunden. Dabei ist die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungen nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit.
- Die Anschlussnutzung von Wärmepumpen, die bei der Raumheizung während der Unterbrechungszeiten durch eine andere Energieart ersetzt werden (bivalent-alternativer Betrieb), kann von den SWM bis zu 960 Stunden im Jahr unterbrochen
- Während der Unterbrechungszeit gemäß der Absätze 4 bzw. 5 darf der Raumwärmebedarf nicht durch eine andere netzgekoppelte elektrische Heizung gedeckt (6) werden.

- Die Anschlussnutzung von Elektromobilen kann variabel bis zu einer Stunde zusammenhängend unterbrochen werden. Die tägliche Unterbrechungszeit beträgt maximal zwei Stunden. Dabei ist die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungen nicht
- kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit.

  Der Anschluss kann für die Anschlussnutzung mit einer Trinkwassererwärmungsanlage in der Zeit von 21 Uhr bis 7 Uhr täglich für vier bzw. acht Stunden zur Aufladung genutzt werden.
- (9) (10)

Die jeweils gültige Fassung der Ergänzenden Bedingungen der SWM Infrastruktur GmbH und Co. KG zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) kann bei der SWM Infrastruktur GmbH und Co. KG, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München oder unter www.swm-infrastruktur.de eingesehen werden.

#### 5. Haftung

5. Hartung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fährlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromwersorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können.

## 6. Beschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

- 6.1 Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an die SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, Telefon: 0800 796 796 0 (kostenfrei innerhalb Deutschlands) oder per E-Mail an privatkunden@swm.de wenden.
- 6.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der SWM angerufen wurde und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die SWM sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet.
- 6.3 Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, E-Mail-Adresse: verbraucherservice-energie@bnetza.de, zu wenden.

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weitmöglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Stand: 01.01.2022

<sup>1</sup> Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgung - StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBI. I. S. 2391) in der jeweils gültigen Fassung.